

Öffentliche Bekanntmachung

Die Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 für die Stadt Pasewalk, das Städtebauliche Sondervermögen Altstadt und das Städtebauliche Sondervermögen Oststadt und die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Pasewalk für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Pasewalk, der Jahresabschluss Städtebauliches Sondervermögen Altstadt 2022 und der Jahresabschluss Städtebauliches Sondervermögen Oststadt 2022 liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 27.05.2024 bis 07.06.2024

während der Sprechzeiten

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten (nach Vereinbarung)
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Pasewalk, Zimmer 1/01 öffentlich aus.

Pasewalk, den 23.05.2024



Rodewald
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<https://www.pasewalk.de> am 24.05.2024

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
der Stadt Pasewalk
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Pasewalk**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadt Pasewalk konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung der

Stadt Pasewalk.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 30. April 2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Pasewalk vermitteln.

Der Anhang mit integriertem Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Pasewalk.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Stadt Pasewalk ergänzend festgestellt:

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Feststellungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Die Verfügungsmittel sind um 11,69 € überschritten worden. Dies ist gemäß § 10 GemHVO unzulässig. **(F)**

Im Bestätigungsvermerk zum JAB 2021 wurden folgende Beanstandungen getroffen, die zum JAB 2022 auf ihre Umsetzung zu überprüfen waren:

- Umbuchungen in die Finanzanlagen erfolgten über Ab- und Zugänge. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden in der Ergebnisrechnung korrekt ausgewiesen, jedoch in der Anlagenbuchhaltung unter Abgängen. Damit weichen die Werte kontenbezogen von der Ergebnisrechnung ab. Die Endwerte stimmen jedoch mit der Bilanz überein. Auskunftsgemäß liegen hier technische Verknüpfungsprobleme vor, die nicht mehr behoben werden konnten. Die Wesentlichkeitsgrenzen sind überschritten. **(B)**
- Gem. § 47 I GemHVO i.V.m. Nr. 33.4 der VV dürfen Bilanzpositionen nicht negativ werden. Dies ist hier bei den durchlaufenden Geldern in Aktiva und Passiva durch Verrechnungen erfolgt und zukünftig aufzulösen. **(B)**

➤ *Die Feststellungen wirken weiter fort.*

Im Bestätigungsvermerk zum JAB 2020 wurde folgende Feststellung getroffen, die zum JAB 2022 auf ihre Umsetzung zu überprüfen waren:

- In den Abgängen waren neben Kleinstbetragsbereinigungen auch größere Beträge enthalten, die die Kriterien für eine endgültige Ausbuchung bzw. einen Erlass nicht erfüllten. Auskunftsgemäß waren diese als Niederschlagung verbucht, um die Beträge aus der aktuellen Buchhaltung zu entnehmen, gleichwohl aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen. Hierzu ist das Instrument der Einzelwertberichtigung das geeignetere Mittel, da mit dem erneuten Vollstreckungsverfahren auch wiederum eine erneute Sollstellung und damit auch ein erhöhter Buchungsaufwand verbunden ist. Es wird dazu empfohlen, zur elektronischen Dokumentation und Pflege sowie zur

Vermeidung von Doppelbuchungen die Beschaffung eines Vollstreckungsprogramms zu erwägen, soweit keine programminterne Lösung im HKR-Verfahren gefunden werden sollte. (F)

➤ *Hier erfolgten noch keine umfassenden Aufarbeitungen.*

Im Bestätigungsvermerk zum JAB 2018 wurde folgende Feststellung getroffen, die zum JAB 2022 auf ihre Umsetzung zu überprüfen waren:

- Es erfolgen Bruttoausweise von Aufwendungen aus Abgängen und Erträgen/Aufwendungen im Zuge von Veräußerungen. Entsprechend der GOB und Nr. 4.2.1.16 der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung ist lediglich der Nettoertrag bzw. Nettoaufwand auszuweisen. Dies war aus technischen Gründen noch nicht umsetzbar. (F)

➤ *Die Feststellung wirkt auch in 2022 noch nach.*

Im Bestätigungsvermerk zum JAB 2016 wurden folgende Feststellungen und Beanstandungen getroffen, die zum JAB 2022 auf ihre Umsetzung zu überprüfen waren:

- Im Zuge der Gleichbehandlung ist von allen Mietern/Pächtern ein sich aus einer Regelung öffentlich-rechtlicher Art (Satzung) oder einer privatrechtlichen Richtlinie (durch die STVV beschlossen) ein Entgelt für die jeweilige dauerhafte oder einmalige Nutzung zu erheben. Individuelle Ausnahmen oder Festsetzungen verstoßen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Verzicht auf die Erhebung von Einnahmen in Einzelfällen ist unzulässig.

Ein Erlass muss sich an den Kriterien des § 22 GemHVO orientieren und bedarf eines Antrages und ggfs. auch einer Gremienbeteiligung im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung. Insoweit bestehen für das Handeln der öffentlichen Verwaltung engere Grenzen als im privaten Rahmen. Vgl. § 19 VI GemHVO (Sportanlagen, historisches U, etc.) (B)

➤ *Eine Aufarbeitung ist noch nicht erfolgt.*

- Nach Rücksprache mit den Mitarbeitern stellte sich heraus, dass ein Flugplatz unter 54700 auszuweisender Flugplatz vorhanden ist. Dazu wären alle betreffenden Vermögensgegenstände umzubuchen. Der Flugplatz wird durch einen Verein betrieben. Dieser erhält Einnahmen aus Landegebühen und ist damit grundsätzlich

wirtschaftlich tätig. Es bedarf der Erhebung einer angemessenen Pacht durch die Stadt. (F)

➤ *Dies wurde noch nicht bearbeitet.*

- Soweit durch einzelne Stellen der Verwaltung (z.B. Baubetriebshof) für Dritte Leistungen erbracht werden, die auch durch private Firmen erbringbar sind ist auf die Zulässigkeit entsprechend der §§ 68 ff. KV zu achten und entsprechende Einnahmen zu erheben. Ggfs. besteht auch hier eine Umsatzsteuerzahlungsverpflichtung. (B)

➤ *Hier erfolgte noch keine Regelung.*

Im Bestätigungsvermerk zum JAB 2015 wurde folgend Beanstandung getroffen, die zum JAB 2022 auf ihre Umsetzung zu überprüfen waren:

Buchungswesen

Anlagenbuchhaltung

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde die Anlagenbuchhaltung überprüft und dazu ein entsprechender Tätigkeitsbericht gefertigt.

- Die Zuordnungen der Anlagevermögensgegenstände zu den Produkten und Bilanzkonten ist dabei in einer Reihe von Fällen zu korrigieren.
- Die Abschreibungszeiträume bzw. Restnutzungsdauern sind teilweise zu korrigieren.
- Die Inventarisierung einzelner Flurstücke als jeweils eigener Vermögensgegenstand ist bislang nicht umfassend erfolgt. Es erfolgten u.a. Sammelerfassungen und – Bewertungen. Hierzu ist eine umfassende Aufarbeitung der Grundstücksbewertungen innerhalb der Flurstücke und der Einzelerfassung der Flurstücke nach überwiegender Nutzung noch nachzuholen.
- Einige Straßenbewertungen sind fehlerhaft und müssen neu erfolgen. (B)
 - *Die Abarbeitung war zum JAB 2017-22 auskunftsgemäß aus zeitlichen Gründen für die Inventarisierung der Flurstücke nicht möglich. Die weiteren benannten Punkte wurden weitgehend abgearbeitet.*

Im Bestätigungsvermerk zum JAB 2014 wurden folgende Beanstandungen getroffen, die zum JAB 2022 auf ihre Umsetzung zu überprüfen waren:

- Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass hier im Zuge der Eröffnungsbilanz bilanzverlängernde Darstellungen erfolgten, die nur teilweise bereinigt werden konnten. Die Stadt führt dabei Kredite aus der Zeit vor der EÖB, die teilweise den Eigenbetrieben

zuzurechnen sind, jedoch seitens der Stadt getilgt werden. Die entsprechenden Verbindlichkeiten sind in den Eigenbetrieben gegenüber der Stadt und nicht als eigene Verbindlichkeiten aus Krediten ausgewiesen. Es erfolgen teilweise Kostenerstattungen in Höhe des anteiligen Schuldendienstes.

In einem anderen Fall erfolgten Liquiditätszuschüsse zum Verlustausgleich, die unter laufenden Zuschüssen und der Bildung einer Forderung ausgewiesen sind. Im Eigenbetrieb wurde dabei eine Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde ausgewiesen. Nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode sind hier Zahlungen zum Eigenkapital darzustellen und im Kernhaushalt Finanzauszahlungen mit dem Wert der Kapitalrücklage, ggfs. mit entsprechenden Aufwendungen zu verbuchen. Eine Forderung ist nicht gegeben. Die entsprechenden Korrekturen konnten nicht umgesetzt werden, da gleichzeitig die Bilanz des Eigenbetriebes zu korrigieren wäre.

Diese sollten mit dem nächst möglichen Jahresabschluss erfolgen. **(B)**

- *Die Rückzahlung der Verbindlichkeiten ist in 2022 vollständig erfolgt, es bestehen noch Ausleihungen.*

Verwarungen und Vorschüsse sowie durchlaufende Gelder

- Es besteht noch eine Abweichung zwischen den bilanziell ausgewiesenen Beträgen und dem dazugehörigen Saldo der Finanzrechnung. Soweit möglich, erfolgten bereits entsprechende Umbuchungen für den JAB 2014. Noch nicht aufgeklärte Differenzen sind mit einem späteren Jahresabschluss zu bereinigen. Für die Anlage 5a wird bis dahin zunächst von einer Fortschreibung des Zahlungssaldos ausgegangen. **(B)**
 - *In 2015 bis 2022 wurde intensiv weiter der Aufklärung der Altbestände und der Bereinigung gearbeitet und eine Vielzahl von Sachverhalten aufgeklärt und bereinigt. Im Zuge der Fusion entstanden wiederum neue Differenzen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr aufgeklärt werden konnten.*

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KPG M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2022 130.144.514,42 €.

Die Eigenkapitalquote (brutto) beträgt zum 31. Dezember 2022 62,85 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2022 11,45 %.

*Die Stadt ist zum Bilanzstichtag **nicht** überschuldet.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt 769.239,10 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2022 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 769.239,10 €.

*Der Haushaltsausgleich ist in der Ergebnisrechnung **jahresbezogen gegeben**.*

Der Vortrag aus Vorjahren belief sich auf 5.534.596,16 €

Damit war der gesetzliche Ausgleich der Ergebnisrechnung ebenfalls gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 1.975.900,69 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite -202.667,58 €.

verbleibt ein Saldo in Höhe von 1.773.233,11 €.

*Der jahresbezogene Haushaltsausgleich ist in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren mit -1.404.783,81 €

*ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

*Eine Überschreitung des genehmigten Kassenkreditrahmens ist **nicht** erfolgt.*

<i>Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022</i>	8.078.315,34 €.
<i>Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von</i>	7.448.192,07 €.
<i>Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung</i>	
<i>der Tilgungen mit</i>	-202.667,58 €
<i>und Kreditneuaufnahmen mit</i>	0,00 €
<i>abgenommen.</i>	
<i>Die liquiden Mittel haben insgesamt <u>zugenommen</u> um</i>	1.186.106,73 €.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung in Anlehnung an § 53 HGrG hat in 2022 zu folgenden Beanstandungen geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig. Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

- Seit der Fusion im Jahr 2019 kam es zu erheblichen Kostensteigerungen in den Personal- und Sachkosten. Der Vergleich zu anderen Ämtern und Ämtern mit geschäftsführender Gemeinde zeigt, dass die unveränderte Verwaltungskostenerstattung auf Basis des Jahres 2018 nunmehr deutlich zu niedrig ist. Damit verzichtet die Stadt auf Mittel zu Gunsten der amtsangehörigen Gemeinden des in der Verwaltungsgemeinschaft verbundenen Amtes Uecker-Randow-Tal. Zum Zeitpunkt der Erstellung des JAB 2022 ist noch keine neue Konzeption zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes erfolgt. Es wird empfohlen, diese noch in 2024 zu erstellen, um ab 2025 zu einer adäquaten Erhebung zu kommen. **(B)**

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung in Anlehnung an § 53 HGrG hat in 2019 zu folgenden Feststellungen und Beanstandungen geführt:

- In Erbbaurechtsverträgen aus 2002, u.ä. Jahren waren Preisanpassungsklauseln

vereinbart. Anpassungen sind jedoch bis 2019 nicht erfolgt, obwohl die Preisindexentwicklung sich um 27,5 % steigerte. (B)

➤ *Die Feststellung konnte auch in 2022 noch nicht bereinigt werden.*

- Die Stadt hat eine Fläche für den Solarpark angepachtet und unterverpachtet diese an den Betreiber mit einem Gewinn. Hieraus entsteht grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit, die entspr. des § 2b UstG zu versteuern ist. (B)

➤ *Die Feststellung konnte noch nicht bereinigt werden.*

- Die abgeführte Umlage an den WBV übersteigt deutlich die Erträge aus den eingenommenen Gebühren. Auskunftsgemäß erfolgt die Neukalkulation mit Wirkung ab 2022. (F)

➤ *Die Feststellung konnte noch nicht bereinigt werden.*

- Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Dies ist u.a. durch verspätete Vorlagen der Daten der Sanierungsträger für städtebauliche Sanierungsgebiete bzw. Aufarbeitung durch das Bauamt für die Aktivierung von Baumaßnahmen verzögert. Ebenso sollte darauf hingewirkt werden, dass die Beteiligungen die eigenen Jahresabschlüsse bereits im ersten Halbjahr vorlegen. (F)

➤ *Dies war bislang nicht umsetzbar.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung in Anlehnung an § 53 HGrG hat in 2018 zu folgenden Beanstandungen geführt:

- Im Zuge einer gemeinsamen Prüfung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss wurde festgestellt, dass im Bereich der Vereinsförderung artfremde Buchungen (z.B. Bestellung von Wasser) bzw. zu anderen Produkten gehörige Verbuchungen erfolgten. Hierauf ist in den Vorjahresfeststellungen bereits teilweise eingegangen worden. Dabei ergaben sich Anschlussfragestellungen zu den Kriterien von Förderungen, nach bestehenden Förderrichtlinien und der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung. Die Anlagen zu den Buchungen sind derzeit nicht ausreichend aussagekräftig bzw. auch unvollständig.

Der Zuwendungsbescheid und die Abrechnung sind jeweils nachzureichen und künftig den Belegen anzufügen.

Zur Haushaltssicherung sollten die Kriterien der Förderungen überprüft werden. Eine Förderung einzelner Sportarten und neben den Kindern und Jugendlichen auch der Erwachsenen widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz mit anderen Vereinen und entbehrt bei Erwachsenen („Hobbyförderung“) auch der rechtlichen Grundlage. Für Kinder und Jugendliche besteht im Rahmen der Rechtsprechung die Möglichkeit von Förderungen und Ermäßigungen.

Ebenso ist auf die Bruttoverbuchung (Erhebung einer Pacht und getrennte Zuwendung) und die damit verbundene steuerliche Relevanz zu achten. **(B)**

➤ *Die Umsetzung war für den JAB 2022 noch nicht möglich.*

In 2017 wurden folgende Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit getätigt:

Ueckersporthalle

Die Sporthalle wird zu etwa 52 % durch den Vereinssport (Stand 2017) genutzt. Der Nutzungsanteil des Vereinssports sank gegenüber 2013 um ca. 11 % zu Gunsten des Schulsports.

Für den Schulsport erfolgt eine Nutzung durch die evangelische Grundschule mit 6 %, die Außenstelle der Grundschule mit 10 % und den Landkreis für das Gymnasium und die Berufsschulen mit insgesamt 31,5 % der Gesamtzeiten. Bezogen auf den Schulsport handelt es sich um eine Nutzung von 66 % durch den Landkreis.

Für die Nutzung wurde im Jahr 1998 ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem Landkreis abgeschlossen.

Der Vertrag beinhaltet weder eine Laufzeit, noch ein Kündigungsrecht seitens der Stadt noch eine Überprüfungsklausel für die anfallenden Kosten, noch lagen 2 Unterschriften vor, die für die Wirksamkeit des Vertrages laut Kommunalverfassung nötig wären.

Es besteht insgesamt ein erheblicher jährlicher Zuschussbedarf, der die freiwilligen Leistungen belastet.

Bei analoger Heranziehung der Abrechnungsregelungen der Schullastenverordnung MV zur kostendeckenden Berechnung des schulischen Anteils ergab sich eine

Kostenunterdeckung in Höhe von regelmäßig ca. 40 T€ jährlich durch den Landkreis. Insgesamt dürfte damit die Förderung in Höhe von 587.985,66 € bereits vollständig durch verdeckte Zuschüsse refinanziert worden sein.

Seitens des Landkreises wird vorgetragen, dass damals eine Bezuschussung zum Bau erfolgte (22,7 %) und daher die vereinbarten Sonderkosten dauerhaft vertretbar seien. Die Auflösung des Sonderpostens ist jedoch bereits in den o.g. Beträgen berücksichtigt.

Die Zweckbindungsdauer der ebenfalls geleisteten Landesförderung (20,7 %) zum Bau beträgt 25 Jahre und läuft 2023 aus.

Die Stadt trug allein 56,4 % der Gesamtbaukosten.

In 2020 kam es im Rahmen eines Schriftverkehrs und Beratungen mit dem Landkreis zu einem Vergleichsangebot für eine Nachzahlung in Höhe von 63.976,11 €. Hierbei wurden die vorgelegten Berechnungen der Stadt angezweifelt und unterschritten, gleichzeitig aber davon ausgegangen, dass mit dieser Zahlung alle Ansprüche erledigt seien.

Auf dieses Vergleichsangebot wurde seitens der Stadt nicht eingegangen und damit auch keine entsprechende Rechnung gestellt.

Zur Haushaltssicherung und auch unter Berücksichtigung des neuen § 2b UstG wird dringend empfohlen, eine Satzung über die Nutzung zu erlassen und die Zahlungsvereinbarung mit dem Landkreis aufzuheben und analog zur Schullastenverordnung eine kostendeckende Erhebung vorzunehmen. Ggfs. wäre ein Klageverfahren bezüglich der Überprüfung der Wirksamkeit des in 1998 geschlossenen Vertrages in Erwägung zu ziehen. Dieses wäre nunmehr durchaus sinnvoll, da auf das Vergleichsangebot nicht eingegangen wurde und damit auch keine Anerkennung der bisherigen Verfahrensweise gegeben ist. (F)

➤ *Zum JAB 2022 ist eine Aufarbeitung noch nicht erfolgt.*

Entgeltordnung über die Benutzung des Kulturforums „Historisches U“ und der Festwiese

Aufgrund der Feststellungen aus dem JAB 2016 wurde die Entgeltordnung vorgelegt und näher beleuchtet. Die Präambel, Bezeichnung und Form entspricht nicht die Vorgaben für eine öffentlich-rechtliche Satzung, auch wenn Verweisstellen des KAG zitiert werden. Es handelt sich um eine privatrechtliche Entgeltordnung, die gem. § 22 Absatz 2, Nr. 11 KV M-

V ebenfalls von der Stadtvertretung zu beschließen ist und auch wurde (letzte Änderung vom 19.02.2016).

In § 4 Absatz 4 der Entgeltordnung wird der Bürgermeister ermächtigt, nach Prüfung des Antrages eine Ermäßigung bzw. einen Erlass des Entgeltes zu genehmigen.

In 2016 erfolgten 37 Befreiungen(20) und Ermäßigungen(17) mit einem Gesamtbetrag von 13.965,00 € zu den in der Entgeltordnung festgelegten Preisen. In 2017 waren es 14.085,00 € in 44 Fällen (davon 27 Entgeltbefreiungen), in 2018 in 50 Fällen (19 Befreiungen) 15.600,00 € und in 2019 in 57 Fällen (23 Befreiungen) 18.045,00 €.

Der Planansatz für die privatrechtlichen Entgelte in der Kulturförderung betrug in 2017 20.000 €. Die Überschreitung des Planansatzes (Mehrerträge) in Höhe von 4.745,00 € resultierte u.a. aus gleichzeitig erfolgten Umbuchungen aus Zuschüssen für Vereine und kommunale Einrichtungen. Die letztgenannten sind als interne Leistungsverrechnungen oder Umlagen (je nach Teilhaushaltsbezug) zu verbuchen. Insgesamt wurden Entgelte in 67 Fällen erhoben, davon waren bereits 17 ermäßigt, 27 befreit - brutto handelt es sich demnach um 94 Anträge, der Anteil der Ermäßigungen/Befreiung beläuft sich auf 46,8 %.

Benutzungsgebühren und Entgelte dürfen nicht nach freiem Ermessen erhoben werden. Für ihre Erhebung sind eine Reihe allgemeiner und spezieller Grundsätze zu beachten. Die bedeutsamsten Grundsätze sind der aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 4 LV) abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (in seiner Ausprägung als Äquivalenzprinzip bei der Erhebung von Benutzungsgebühren bzw. Entgelten) sowie der in Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 5 LV

normierte Gleichheitsgrundsatz.

Ausnahmen sind damit auch in den Entgeltordnungen zu definieren (z.B. durch eigene Gebührenfestsetzungen für bestimmte förderungswürdige Bevölkerungsgruppen) bzw. nach Festsetzung der Entgelte in Ausnahmefällen durch Antrag auf Erlass nach der Satzung oder Verwaltungsrichtlinie über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Hierzu sind dort Wertgrenzen definiert, in welcher Höhe diese Einzelfallentscheidungen den jeweiligen Organen obliegen.

In der geübten Praxis handelt es sich nicht mehr um Einzelfallentscheidungen sondern um Ermessenausübungen in fast 50 % aller Anträge. Damit wird der Gleichheitsgrundsatz verletzt und gleichzeitig ein erheblicher Teil der möglichen Einnahmen nicht erzielt, was

angesichts der Haushaltssituation als problematisch zu werten ist.

Im privatwirtschaftlichen Bereich käme es hier zur Überprüfung auf steuerliche Gewinnausschüttungen.

Angesichts der Umsatzsteuerproblematik nach § 2b UstG und aufgrund drohender Steuerstrafen bei Beibehaltung der jetzigen Verfahrensweise wird dringend empfohlen, die Entgeltordnung in eine Satzung umzuwandeln und klare, nicht mit Einzelfallentscheidungen aufzuhebende Nutzungsentgelte nach entsprechender Nutzung festzusetzen.

Gleichzeitig werden besonders förderwürdige Vereine mit entsprechenden Zuschüssen für ihre reguläre Arbeit auf Grundlage einer Förderrichtlinie nach Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss gefördert. Hierzu existiert eine entsprechende Richtlinie, die nicht zu beanstanden ist. So käme es zu einem haushaltsrechtlich korrekten Bruttoausweis.

Die Eigennutzung durch die Stadt wäre durch Umlagen und interne Leistungsverrechnungen darstellbar. Dies führt nicht zu einer Verbuchung auf dem Mietkonto. **(B)**

- *Die Feststellung wirkte zum JAB 2022 weiter nach. In 2020 erfolgte eine Bruttoverbuchung der Entgeltermäßigung i.H.v. 2.235,00 € unter den Förderungen der Vereine für gewährte Ermäßigungen. In 2021 erfolgten Ermäßigungen i.H.v. 1.630,00 € und Erlasse i.H.v. 12.180,00 € bei gezahlten Nutzungsentgelten i.H.v. 22.356,85 €. Damit sind auf mögliche Erträge 38,01 % ermäßigt oder erlassen worden. In 2022 wurden Ermäßigungen im Wert von 2.270,00 € und Erlasse im Wert von 14.675,00 € gewährt. Dies entspricht 33,92 % der möglichen Erträge.*

Aus weiteren Vorjahren wirken folgende Beanstandungen zur Verwaltungsführung und Ordnungsmäßigkeit noch nach:

- Dienstanweisungen Finanzwesen

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Pasewalk stammt in 2014 noch aus dem Jahr 2009 und wurde noch nicht entsprechend der Vorschriften zum Kommunalen Doppik überarbeitet. Sie entspricht nicht den Vorgaben und sollte sobald als möglich entsprechend des Leitfadens des Innenministeriums und unter Berücksichtigung der weiteren gesetzlichen Änderungen sowie der konkreten organisatorischen Bedürfnisse nach Bildung der Verwaltungsgemeinschaft neu gefasst werden. **(B)**

- *Dies war zum JAB 2015 und 2016 noch nicht umsetzbar. Für 2017 wurde eine neue DA bereits erstellt. Diese befindet sich bezüglich der danach erfolgten gesetzlichen Neuerungen derzeit in weiterer Überarbeitung und war zum JAB 2022 noch nicht erstellt.*

- **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Pasewalk lag zur Eröffnungsbilanz vor. Eine Datumsangabe war darin nicht ersichtlich. Sie sollte aufgrund der mit der Evaluierung des Gemeindehaushaltsrechts vom 18. Mai 2016 hinzugekommenen Änderungen überarbeitet werden. **(B)**

➤ *Dies war auch zum JAB 2022 noch nicht umgesetzt.*

Sonstige Feststellungen:

- Ein elektronisches Rechnungseingangsbuch wurde in 2015 noch nicht geführt. (ab 2017 wurde eins geführt)
- Eine Auftragsverwaltung ist in 2014 noch nicht eingerichtet.
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2014 noch nicht geführt. Interne Leistungsverrechnungen oder Umlagen-Verrechnungen wurden ebenfalls noch nicht vorgenommen. Eine diesbezügliche Dienstanweisung liegt bislang nicht vor.

Nach Abschluss des Aufholprozesses sollten die entsprechenden organisatorischen und technischen Regelungen nach den örtlichen Erfordernissen erstellt und darin auch die Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades für die Produktsteuerung benannt und verfolgt worden. **(B)**

➤ *Die zu beachtende Feststellung wirkt in 2022 teilweise bezüglich der Auftragsverwaltung und der KLR weiter fort. Die Verwaltung arbeitet an der Umsetzung, die Belege wurden ab 2017 vollständig eingescannt und automatisch signiert.*

Über diese Feststellungen und Beanstandungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Es wird die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2022 empfohlen.“

Ergänzend zur vorgenannten Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss keine weitere Sitzung mit eigenen Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2022 durchgeführt.

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 i. d. F. vom 30.04.2024 festzustellen. Gleichzeitig

empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 zu entlasten.

Pasewalk, den 30.04.2024

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Pasewalk
„Sanierungsmaßnahme Altstadt kern“
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Pasewalk**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadt Pasewalk konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung der

Stadt Pasewalk

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Anklam. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 30.04.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des städtebaulichen Sondervermögens vermitteln.

Der Anhang steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Pasewalk.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des städtebaulichen Sondervermögens des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Anklam ergänzend festgestellt:

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt **entsprechend der vorgelegten Unterlagen** ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2022 2.434.033,37 €.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2022 95,26 %.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2022 4,74 %.

*Das SSV der Stadt ist zum Bilanzstichtag **nicht** überschuldet.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt 0,00 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2022 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

*Die Ergebnisrechnung ist **ausgeglichen**.*

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 0,00 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite 0,00 €

verbleibt ein Saldo in Höhe von 0,00 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren mit 444.587,73 €
*ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022 520.200,34 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 696.198,38 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 0,00 €.

Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um

172.312,66 €.

Der Haushaltsausgleich ist damit sowohl in der Ergebnisrechnung als auch insgesamt in der Finanzrechnung gegeben.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2022 wird empfohlen.“

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Stadtvertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 i. d. F. vom 30.04.2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 bezüglich des städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt zu entlasten.

Pasewalk, den 30.04.2024

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Pasewalk
„Sanierungsmaßnahme Oststadt“
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Pasewalk

Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadt Pasewalk konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung der

Stadt Pasewalk

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Anklam. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 30.04.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des städtebaulichen Sondervermögens vermitteln.

Der Anhang mit integriertem Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Pasewalk.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des städtebaulichen Sondervermögens des städtebaulichen Sondervermögens Oststadt der Stadt Pasewalk ergänzend festgestellt:

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt **entsprechend der vorgelegten Unterlagen** ergänzend fest:

<i>Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2022</i>	<i>586.609,33 €.</i>
<i>Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2022</i>	<i>45,32 %.</i>
<i>Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2022</i>	<i>54,68 %.</i>
<i>Das SSV der Stadt ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.</i>	

<i>Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt</i>	<i>0,00 €.</i>
<i>Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2022</i>	<i>0,00 €.</i>
<i>Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen</i>	<i>0,00 €.</i>
<i>Die Ergebnisrechnung ist ausgeglichen.</i>	

<i>Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von</i>	<i>3.685,38 €.</i>
<i>Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite</i>	<i>0,00 €</i>
<i>verbleibt ein Saldo in Höhe von</i>	<i>3.685,38 €.</i>

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren mit 9.494,56 €
ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022 481.986,28 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 193.838,01 €.

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen
abgenommen um 0,00 €.*

Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um -284.462,89 €.

***Der Haushaltsausgleich ist sowohl in der Ergebnisrechnung als auch der Finanzrechnung
sowohl jahresbezogen als auch gesetzlich gegeben.***

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das RPA Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2022.“

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Stadtvertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 i. d. F. vom 30.04.2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 bezüglich des städtebaulichen Sondervermögens „Oststadt“ der Stadt zu entlasten.

Pasewalk, den 30.04.2024

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses